

Reipzig. Die Zeitung erscheint mit Ausnahme des Montags täglich und wird Nachmittags 4 Uhr aus gegeben.

Deutsche Allgemeine Zeitung.

Zu beziehen durch alle Postämter des In- und Auslandes, sowie durch die Expedition in Leipzig (Querstraße Nr. 8).

Preis für das Vierteljahr 1 1/2 Thlr.; jede einzelne Nummer 2 Ngr.

„Wahrheit und Recht, Freiheit und Gesetz!“

Insertionsgebühr für den Raum einer Zeile 2 Ngr.

Deutschland.

Aus Thüringen, 21. März. Aus einem Erlaß der preussischen Regierung ersehen wir, daß die Bundesversammlung über den Friedensfuß des Militärs der deutschen Staaten erweiternde Bestimmungen getroffen hat. Es soll nämlich künftig die Friedensbereitschaft die Mittel gewähren, mit dem Hauptcontingent gleichzeitig auch die Reserve marsch- und schlagfertig aufzustellen. Die gedachte Regierung hat nun infolge dessen angeordnet, daß — wenige Fälle ausgenommen — auch den zur Reserve übergegangen Militärpflichtigen die Erlaubniß zur Auswanderung verweigert werden solle, ein Verbot, dem man nun auch in den andern deutschen Bundesstaaten entgegensehen darf. (S. N.)

Preußen, Berlin, 26. März. Ueber den Diergardt'schen Antrag auf höhere Besteuerung des Tabaks, zu dem der Abg. Carl das Amendement gestellt hat, daß der Erhöhung des Einkommens aus der Tabaksteuer gegenüber eine Ermäßigung der Klassen-, Einkommen-, Schacht- und Mahlsteuer eintreten möge, hat die Commission des Abgeordnetenhauses Bericht erstattet. Die Bedenken, ob es überhaupt angemessen sei, daß das Abgeordnetenhaus der Staatsregierung eine Steuererhöhung vorschlage, wurden in der Commission rasch beseitigt; der volkswirtschaftliche Standpunkt, welcher gegen übermäßige Consumtionsbesteuerungen spricht, wurde mehr von der Regierung als von der Commission vertreten, und da die Regierung am Ende auch keine Veranlassung hat, der Besteuerungslust der Fabrikanten und Volkvertreter erhebliche Schwierigkeiten entgegenzusetzen, so mögen sich Tabakfabrikanten und Tabakconsumenten auf das Schlimmste gefaßt machen. Der Vertreter der Staatsregierung gab folgende Erklärung ab:

Die Regierung habe nie verkannt, daß der Tabak als ein beliebtes und doch entbehrliches Genußmittel sich zu einer höhern Besteuerung vorzugsweise eigne. Eine hohe Einnahme vom Tabakverbrauch könne aber nur erlangt werden, wenn man den inländischen Tabak erheblich höher besteuere, und dies sei nur statthaft, wenn im ganzen Zollverein eine gleichmäßige, zur gemeinschaftlichen Theilung kommende Steuer erhoben werde. Denn wolle Preußen die inländische Tabaksteuer einseitig erhöhen, so müsse zum Schutz derselben sowie des inländischen Tabakbaus auch die Uebergangssteuer von dem zur Zeit ganz unbesteuerten Tabak der süddeutschen Staaten gleichmäßig erhöht werden. Sei aber schon jetzt die vom Centner Tabak 20 Sgr. betragende Uebergangsabgabe kaum zu schätzen, so würde deren erhebliche Erhöhung eine Befreiung der Grenzen gegen die süddeutschen Staaten erforderlich machen, was wol Niemand ernstlich bevorzugen könne. Inzwischen hätten sich die süddeutschen Staaten geneigt erklärt, ihren inländischen Tabak zu besteuern, und bereits im Jahre 1853 seien, namentlich von der kurfürstlich bairischen und königlich württembergischen Regierung, ausführliche Vorschläge behufs Erzielung einer hohen Einnahme aus dem Tabakverbrauch, sei es im Wege des Monopols oder im Wege einer Fabrikationssteuer, abgegeben, welche auf den spätern Conferenzen der Zollvereinsregierungen weiter erörtert seien. Infolge dessen habe die königlich preussische Regierung es übernommen, nach Beendigung der von den übrigen Regierungen zugesagten statistischen Ermittlungen über den Umfang des inländischen Tabakbaus, auf der nächsten Generalzollconferenz bestimmte Vorschläge zur Beschlußnahme zu unterbreiten. Das Ergebnis jener statistischen Ermittlungen sei erst vor einigen Monaten vollständig eingegangen, und es habe sich hierauf die Staatsregierung mit der vorliegenden Frage eifrig beschäftigt und dieselbe der eingehendsten Untersuchung selbst durch eine besonders niedergesetzte Ministerialcommission unterworfen, ohne jedoch bisher zu einer festen Entscheidung über das Detail der Ausführung gelangt zu sein. Es erhebe hieraus, daß die Regierung durch den vorliegenden Antrag auf eine höhere Besteuerung des Tabaks nicht erst habe hingewiesen werden können, und daß dieselbe auch ohne einen auf jenen Zweck gerichteten Beschluß des Hauses der Abgeordneten die vorliegende Frage weiterhin sorgsam erörtern und zur Entscheidung fördern werde.

Daß diese Erklärung von den Antragstellern mit großer Befriedigung aufgenommen wurde, versteht sich von selbst. Der Abg. Carl gab dieser Befriedigung Ausdruck und erörterte dann seine Vorschläge, nach welchen der ausländische Tabak 25 Thlr., der inländische 12 1/2 Thlr. per Centner zahlen sollte, um, nach einer hierdurch herbeigeführten Einschränkung der Consumtion um ein Drittel, der Staatskasse 6 Mill. Thlr. einzubringen. Der Regierungskommissar machte gegen diese unersättliche Besteuerungslust denn doch bemerklich, daß hohe Steuern einen wirtschaftlich und moralisch höchst nachtheiligen Einfluß auf die Bevölkerung zu üben pflegen, daß draconische Gesetze gegen Contraventionen Erbitterung und demoralisirenden Schmuggel, der bekanntlich die reichhaltigste Quelle des Diebstahls bildet, erzeugen. Die Commission lehnte schließlich die beantragten motivirten Tagesordnungen ab und adoptirte mit 16 gegen 8 Stimmen den Diergardt'schen Antrag in folgender Gestalt:

Die Commission, in Erwägung, daß der Tabak ein zur Besteuerung vorzügliches Object ist, daß aber die davon in Preußen eingehenden Steuern, im Verhältnis zu dem Ergebnis der Tabakbesteuerung anderer Großstaaten, zu gering sind, spricht ihre Ueberzeugung dahin aus, daß es dringend wünschenswerth sei, bei den Verhandlungen mit den Zollvereinsstaaten eine höhere Besteuerung des inländischen und ausländischen Tabaks in fernere Erwägung zu ziehen. (Nat.-Z.)

Berlin, 26. März. Der junge Prinz Friedrich Wilhelm wird sich nicht, wie bisher angeordnet war, jetzt schon von Koblenz nach London begeben, sondern hierher zurückkehren, um den Frühlingsübungen der Truppen beizuwohnen. Im Monat Mai wird derselbe aber, wie man

in wohlunterrichteten Kreisen hört, nach England reisen, da die Verlobung dieses Prinzen mit der englischen Prinzessin, der ältesten Tochter der Königin Victoria, statthaben wird. Für England wie für Preußen wird dieser Tag ein Festtag sein. Gegen Ende Mai dürfte das Fest begangen werden. Wir brauchen kaum darauf hinzuweisen, mit wie vieler Freude und Beruhigung auf diese Verbindung des preussischen Königshauses mit der englischen Herrscherfamilie hingeblickt wird und welche schöne Hoffnungen für die Zukunft sich daran knüpfen. Daß ein naturgemäßer inniger Freundschaftsbündniß zwischen Preußen und England zustande kommen möge, ist der Wunsch Aller, deren Blicke und Anschauungen sich nicht dem Norden zuwenden. — Wie man wissen will, würde der Urteilspruch in Bezug auf Hrn. v. Rochow auf Plessow schon in den nächsten Tagen erfolgen. Der Generalsuperintendent Büchel hat, wie man hört, in der hiesigen Matthäikirche in diesen Feiertagen gegen den Zweikampf gepredigt. Die Bemerkung, welche derselbe aber bei dieser Gelegenheit gegen das dem Generalpolizeidirector v. Hinkeldey zutheil gewordene großartige Leichenbegängniß machte, soll den weit überwiegenden Theil der Zuhörer sehr unangenehm berührt haben, wenn dieselben auch seinen Ansichten über die verwerfliche Sitte des Zweikampfes beistimmten.

Berlin, 26. März. Das blutige Ereigniß vom 10. März hat deshalb alle conservativen und amtlichen Kreise mit Bestürzung erfüllt, weil der Vorgang so ganz und gar unpreussisch ist. Wo ist das alte preussische Regiment, die stramme Zucht geblieben, wenn ein hoher Staatsbeamter, der Hüter des Gesetzes und der Ordnung, wegen seiner Amtshandlungen auf die vorliegende Weise zu persönlicher Rechenschaft gezogen werden kann? Was muß nothwendig vorhergegangen sein, um einen Generalpolizeidirector zu diesem verzweifelten Schritt zu zwingen? Kann fernerhin ein Beamter seiner Pflicht mit Gewissenhaftigkeit obliegen, wenn er von Jedem, welcher bei der allgemeinen Wehrpflichtigkeit in Preußen nebenbei auch Landwehrlieutenant, wie der Rittergutsbesitzer v. Rochow-Plessow ist, persönlich zur Genugthuung gezogen werden kann? Wäre es früher auch nur denkbar gewesen, daß mehre junge Landwehrlieutenants wegen der Aufhebung eines Hazardspielclubs den königlichen Polizeipräsidenten persönlich belangen und denselben fast unter den Fenstern des königlichen Schlosses im Zweikampf erschießen durften, nachdem sie sich hinter das Privilegium der Duellgesetze für Offiziere verschanz hatten? Diese Fragen rufen eben eine solche Entrüstung in der conservativen Partei hervor, da mit der Anerkennung jenes Grundsatzes fortan die strenge und gewissenhafte Ausübung der Amtspflicht gelähmt wird. Unwillkürlich erinnert man sich hierbei eines Armeebefehls des Königs Friedrich Wilhelm III., welchem die Nachwelt den Beinamen des Gerechten gab. — Der Armeebefehl lautet:

Ich habe das kriegsrechtliche Erkenntniß, welches den aggregirten Secondlieutenant Grafen Blücher v. Wahlstatt des Gardebataillons wegen Verwundung des Schauspielers Stich durch einen Dolchstoß zu einem dreijährigen Festungsarrest verurtheilt, heute bestätigt, obgleich die Schwere des Verbrechens eine weit härtere Aburtheilung verdient hätte. Wenn jedoch die Mehrzahl der Mitglieder des Kriegsgerichts die Beweggründe, von der gesetzlichen Strafe abzugehen, daraus hergenommen hat, daß der zc. Blücher bei dem Vorfall sich im Stande der Nothwehr befunden habe, indem er, von dem Schauspieler Stich in seiner Verkleidung erkannt und ergriffen, sich eines Dolches umsonst habe bedienen müssen, als ihm bei seinem schwächlichen Körper kein anderes Mittel zur Erhaltung seiner Ehre übriggeblieben, so kann ich über diese unrichtige und höchst verdamnungswürdige Ansicht nur mein lebhaftes Bedauern zu erkennen geben. Ich will nicht, daß die Offiziere meiner Armee die Aufrechterhaltung der Würde des Standes in der blutigen Erwidrerung selbstverschuldeter Beleidigung suchen, sondern ich fordere von ihnen, daß sie dieselbe durch ein anständiges und stilles Betragen und durch Unterlassung von Handlungen bewahren, die nach den Grundsätzen der Moral und der Ehre gleich verwerflich sind. Ich trage Ihnen auf, dies der Armee bekannt zu machen und dabei zu bemerken, daß es mir schmerzhaft ist, durch diese Veranlassung einen gesegneten Namen berührt zu sehen. Berlin, 9. Oct. 1823. Friedrich Wilhelm. An den Kriegsminister v. Saxe.

So wurde damals verfahren, wo es sich doch nur um eine „Verwundung“ in einem Privatstreit zwischen einem Schauspieler und einem Edelmann handelte, welcher sich überdies „im Stande der Nothwehr befunden“ und dem „kein anderes Mittel zur Rettung seiner Ehre übrigblieb“. Davon ist aber in der heute uns vorliegenden Angelegenheit durchaus nicht die Rede. Im Gegentheil geht aus den bis jetzt veröffentlichten beiderseitigen Mittheilungen hervor, daß der Generalpolizeidirector, da er in seiner amtlichen Qualität den rechenschaftfordernden Herren die Auskunft verweigerte, nach Aussage des Staatsanwalts Noerner sich „den schwersten Beleidigungen“ so lange ausgesetzt sah, bis er schließlich dahin gedrängt wurde, zu wählen zwischen seinem Ehrgefühl und den Gesetzen des Landes.

— Die Besser-Zeitung vom 18. März enthielt über den Depeschen-diebstahl unter Anderem folgende Correspondenz: „Schon seit acht Wochen circulirte, besonders in diplomatischen Kreisen, eine Rechtfertigung des Sch. Oberregierungsraths, zeitigen ersten Directors der Oberrechnungskammer in Potsdam, Hrn. Seiffart, über seine Betheiligung bei dem gegen den Ge-